

Auf Grund der Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 20. November 2024 (GVBl. S. 591) geändert worden ist, Art. 40 Abs.1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist sowie der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der Schulverband Unterdietfurt die folgende

Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung an der Pfarrer-Reindl Grundschule Unterdietfurt

§ 1 Zweck und Ziel der Mittagsbetreuung

(1) Die Mittagsbetreuung dient der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Pfarrer-Reindl-Grundschule in Unterdietfurt nach dem regulären Unterricht. Sie soll den Kindern eine ruhige und unterstützende Umgebung bieten, in der sie ihre Hausaufgaben erledigen und ihre Freizeit sinnvoll gestalten können.

(2) Ziel der Mittagsbetreuung ist es, den Kindern eine individuelle Förderung zu ermöglichen und ihre sozialen Kompetenzen zu stärken.

§ 2 Träger der Mittagsbetreuung

Träger der Mittagsbetreuung ist der Schulverband Unterdietfurt.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

(1) Teilnahmeberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Pfarrer-Reindl-Grundschule der Jahrgangsstufen 1 bis 4.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig und erfolgt nach Anmeldung. Eine Anmeldung ist für jedes Schuljahr erforderlich.

§ 4 Anmeldung und Gebühren

(1) Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten. Das Anmeldeformular ist bis spätestens 30.04. beim Träger einzureichen. Eine Aufnahme während dem Schuljahr ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(2) Die Höhe der Gebühr für die Mittagsbetreuung wird jährlich vom Träger festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Genauerer regelt die gesonderte Gebührensatzung.

§ 5 Aufnahmegrundsätze

(1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

(2) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen (wobei die nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 als gleichwertig anzusehen sind und jedes erfüllte Kriterium einen Bewertungspunkt ergibt).

(1) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig ist

(2) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet

(3) Kinder aus der 1. und 2. Jahrgangsstufe

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme verständigt.

(4) Das Kind ist in die Mittagsbetreuung aufgenommen, sobald den Personensorgeberechtigten die schriftliche Bestätigung vorliegt.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden in einer Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die Mittagsbetreuung nach der Zahl der Bewertungspunkte des vorstehenden Abs. 2, innerhalb derselben Punktezahl nach dem Datum der Vormerkung.

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Die Mittagsbetreuung ist von Montag bis Donnerstag von Schulschluss bis 15:30 Uhr, Freitags bis 13:00 Uhr geöffnet.

(2) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen. Ferienbetreuung wird nicht angeboten.

(3) Der Träger ist berechtigt, die Betreuungszeiten, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Die Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Der Träger ist berechtigt, die Mittagsbetreuung zeitweilig zu schließen:

- a) bei Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht durch sonstige Aufsichtspersonen gewährleistet werden kann;
- b) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung durch das Gesundheitsamt;
- c) an bis zu fünf Tagen im Jahr zu Zwecken der Fortbildung und Schulung des Betreuungspersonals;
- d) aus anderen zwingenden betrieblichen und dienstlichen Gründen.

Die Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

§ 7 Besuchsregelung, Aufsichtspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht.

Die Kinder müssen mind. 2 Tage pro Schulwoche anwesend sein. Die genauen Buchungszeiten werden durch die Personensorgeberechtigten in der Anmeldung festgelegt.

(2) Die Anwesenheit bis 15 Uhr ist verpflichtend. Eine frühere Abholung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(3) Die Kinder sind verpflichtet, sich während der Betreuungszeit an die Regeln der Schule und der Mittagsbetreuung zu halten.

(4) Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist die Gruppenleitung spätestens bis zum erwartenden Eintreffen des Kindes in der Mittagsbetreuung zu verständigen.

(5) Mit dem Ende der Öffnungszeit der Mittagsbetreuung um 15:30 Uhr (bzw. 13 Uhr) endet auch die Aufsichtspflicht.

§ 8 Aufgaben der Betreuungskräfte

(1) Die Betreuungskräfte sind verantwortlich für die Beaufsichtigung der Kinder während der Betreuungszeit, die Unterstützung bei den Hausaufgaben und die Gestaltung von Freizeitaktivitäten.

(2) Die Betreuungskräfte haben die Pflicht, eine angenehme und sichere Atmosphäre zu schaffen und die Kinder zu fördern.

§ 9 Krankheit

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Besteht der Verdacht, dass ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes –IfSG- leidet, ist die Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Gruppenleitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden.

Die Wiederzulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(3) Erkrankungen sollen im Übrigen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden, dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.

(4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 10 Kündigung

(1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) im Einvernehmen mit dem Träger jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Ausschluss vom Besuch

(1) Ein Kind kann vom Träger nach einer Frist von drei Betreuungstagen vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
- b) das Kind innerhalb des laufenden Schuljahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
- d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen zwei volle Monate im Rückstand sind;

e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Das Kind kann vom Betreuungspersonal mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten fortgesetzt oder schwerwiegend den Ablauf der Mittagsbetreuung erheblich stört oder wenn es sich oder andere Kinder gefährdet; für einen mehrtätigen oder dauerhaften Ausschluss ist der Träger zuständig.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Haftung

(1) Der Träger haftet für Schäden, die den teilnehmenden Kindern während der Betreuungszeit durch die Betreuungskräfte oder durch grobe Fahrlässigkeit entstehen.

(2) Eine Haftung für Schäden, die durch das Verhalten der Kinder verursacht werden, ist ausgeschlossen, sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 13 Unfallversicherung

Für die Kinder der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gem. den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung, während der Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Mittagsbetreuung außerhalb des Mittagsbetreuungsgebietes durchführt und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Mittagsbetreuung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Unterdietfurt, 06.06.2025



Bernhard Blümelhuber

Schulverbandsvorsitzender